

BVGer E-7196/2017 vom 19. März 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7196_2017

FR: TAF E-7196/2017 du 19 mars 2018

IT: TAF E-7196/2017 del 19 marzo 2018

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG). Aufgrund der Zuweisung des Beschwerdeführers in die Testphase des Verfahrenszentrums in Zürich kommt die Verordnung vom 4. September 2013 über die Durchführung von Testphasen zu den Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich (TestV, SR 142.318.1) zur Anwendung (Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 TestV).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 38 TestV i.V.m. Art. 112b Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 2.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob das SEM zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.).

E. 3.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Gemäss dem Dublin-Assoziierungsabkommen vom 26. Oktober 2004 (DAA, SR 0.142.392.68) kommt diesbezüglich die Dublin-III-VO zur Anwendung. Das SEM prüft somit zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein.

E. 3.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Fall eines sogenannten Aufnahmeverfahrens (engl.: take charge) sind die in Kapitel III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) genannten Kriterien in der dort aufgeführten Rangfolge (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO) anzuwenden, und es ist von der Situation im Zeitpunkt, in dem die antragstellende Person erstmals einen Antrag in einem Mitgliedstaat gestellt hat, auszugehen (Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO; vgl. BVGE 2012/4 E. 3.2; Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, Wien 2014, K4 zu Art. 7). Im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens (engl.: take back) findet demgegenüber grundsätzlich keine (erneute) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III statt (vgl. BVGE 2012/4 E. 3.2.1 m.w.H.).

E. 3.3

Der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet, eine antragstellende Person, die während der Prüfung ihres Antrags in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat oder die sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ohne Aufenthaltstitel aufhält, nach Massgabe der Art. 23, 24, 25 und 29 wieder aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO und Art. 20 Abs. 5 UAbs. 1 Dublin-III-VO). Diese Pflicht erlischt, wenn der Mitgliedstaat, der das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats abschliessen soll, nachweisen kann, dass die antragstellende Person zwischenzeitlich das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für mindestens drei Monate verlassen oder in einem anderen Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel erhalten hat (Art. 20 Abs. 5 UAbs. 2 Dublin-III-VO). Ein nach einem solchen Abwesenheitszeitraum gestellter Antrag im Sinne von Art. 20 Abs. 5 UAbs. 2 Dublin-III-VO gilt als neuer Antrag, der ein neues Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats auslöst (Art. 20 Abs. 5 UAbs. 3 Dublin-III-VO).

E. 3.4

Im zur Publikation vorgesehenen Urteil E-1998/2016 vom 21. Dezember 2017 hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zur Dublin-III-VO impliziere, dass es asylsuchenden Personen in Beschwerdeverfahren gegen Dublin-Überstellungsentscheide möglich sein müsse, die falsche Anwendung sämtlicher zur Feststellung der Zuständigkeit beitragenden

Bestimmungen der Dublin-III-VO zu rügen. Dies gelte auch dann, wenn der ersuchte Mitgliedstaat einem Aufnahme- oder Wiederaufnahmeersuchen zugestimmt habe (E. 5.1-5.2). Da keine triftigen Gründe gegen die Übernahme dieser Rechtsprechung des EuGH sprächen, passte das Gericht seine Praxis dahingehend an, dass asylsuchende Personen sich im Beschwerdeverfahren auf die richtige Anwendung sämtlicher objektiven Zuständigkeitskriterien der Dublin-III-VO berufen können (E. 5.3-5.4). Demnach ist es dem Beschwerdeführer trotz Zustimmung der slowenischen Behörden zu seiner Übernahme gestattet, die falsche Anwendung von Art. 20 Abs. 5 UAbs. 2 und UAbs. 3 Dublin-III-VO zu rügen.

E. 4.1

Vorliegend stellt sich die Frage, ob das am 10. Oktober 2017 in der Schweiz gestellte Asylgesuch - angesichts des vom Beschwerdeführer geltend gemachten Aufenthalts in der Türkei von Ende März 2017 bis 24. September 2017 - einen neuen Antrag im Sinne von Art. 20 Abs. 5 UAbs. 3 (i.V.m. UAbs. 2) Dublin-III-VO darstellt. Das SEM verneinte dies mit dem Argument, es sei dem Beschwerdeführer nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass er das Hoheitsgebiet der Dublin-Mitgliedstaaten für mehr als drei Monate verlassen habe. Um zu beurteilen, ob diese Einschätzung des SEM zutrifft, ist zunächst zu klären, welches Beweismass beim Nachweis an die geltend gemachte Rückkehr in die Türkei und den mindestens dreimonatigen Aufenthalt anzusetzen ist.

E. 4.2

In BVGE 2015/41 (E. 7-7.3, m.w.H.) kam das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Dublin-III-VO für die Bestimmung des für ein Asylgesuch zuständigen Mitgliedstaates ein reduziertes Beweismass festlegt. In den Erwägungen führte es in Erklärung dazu aus, dass die Dublin-III-VO insbesondere zum Ziel hat, eine rasche Bestimmung des für ein Asylverfahren zuständigen Dublin-Staates zu ermöglichen. Die Zuständigkeit für ein Asylverfahren ist deshalb mit einem möglichst geringen Beweisaufwand zu bestimmen. Um dieses Ziel zu erreichen, definiert die Dublin-III-VO nicht nur Zuständigkeits-Kriterien, sondern äussert sich auch dazu, welche Beweismittel und Indizien die Dublin-Staaten zum Beleg ihrer Zuständigkeit beziehungsweise Unzuständigkeit gelten lassen müssen. In dieser Hinsicht einschlägig sind die Beweiswürdigungsbestimmungen von Art. 22 Abs. 2 ff. Dublin-III-VO, welche festlegen, dass im Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Dublin-Staates Beweismittel und Indizien verwendet werden (Abs. 2), die sodann den Begriff der Beweismittel und der Indizien definieren und feststellen, dass eine Durchführungsverordnung die sachdienlichen Beweismittel und Indizien festlegen soll (Abs. 3; vgl. Durchführungsverordnung [EU] Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung [EG] Nr. 1560/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung [EG] Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist [Dublin-II-VO]). Liegen keine förmlichen Beweismittel gemäss Art. 22 Abs. 3 Bst. a/i Dublin-III-VO vor, hat der ersuchte Mitgliedstaat gemäss Art. 22 Abs. 5 Dublin-III-VO seine Zuständigkeit anzuerkennen, wenn die Indizien im Sinne von Art. 22 Abs. 3 Bst. b/i Dublin-III-VO kohärent, nachprüfbar und hinreichend detailliert sind. Anhang II, Verzeichnis A: Kapitel II.3. der Durchführungsverordnung listet die Beweismittel, Anhang II, Verzeichnis B: Kapitel II.3. mögliche Indizien für eine Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auf. Schliesslich bestimmt Art. 22 Abs. 4 Dublin-III-VO, dass das

Beweiserfordernis nicht über das für die ordnungsgemässe Anwendung dieser Verordnung erforderliche Mass hinausgehen soll und legt damit, soweit für das Funktionieren des Dublin-Systems notwendig, - wie bereits zuvor erwähnt - ein reduziertes Beweismass fest.

E. 4.3

Im vorliegenden Verfahren reichte der Beschwerdeführer keine Beweismittel gemäss Art. 22 Abs. 3 Bst. a/i Dublin-III-VO in Verbindung mit Anhang II, Verzeichnis A: Kapitel II.3. der Durchführungsverordnung ein. Seine Vorbringen und die von ihm eingereichten Dokumente stellen aber Indizien im Sinne von Art. 22 Abs. 3 Bst. b/i Dublin-III-VO in Verbindung mit Anhang II, Verzeichnis B: Kapitel II.3. der Durchführungsverordnung dar, die mit Blick auf die Frage der Plausibilität seiner geltend gemachten Rückkehr in die Türkei in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind. Zwar ist dem SEM zuzustimmen, dass der Quittung eines Baumarktes in B. _____ vom 6. Juni 2017 alleine noch keine allzu grosse Beweiskraft zukommt, könnte doch durchaus jemand anders im Namen des Beschwerdeführers dort einen Einkauf getätigt haben. Dasselbe gilt für das am 27. Dezember 2017 respektive am 10. Januar 2018 beim Gericht eingereichte Mobiltelefonabonnement eines türkischen Anbieters vom 22. Juli 2017 und das am 3. September 2017 auf den Namen des Beschwerdeführers ausgestellte Busticket von B. _____ nach Istanbul. Auch die Berichte der Menschenrechtsorganisationen vom 28. April 2017 und vom 10. Mai 2017, die bestätigen, dass der Beschwerdeführer sich am 26. Oktober 2016 respektive am 9. November 2016 an sie gewandt hat, vermögen für sich alleine genommen noch keinen genügenden Hinweis dafür zu liefern, dass er im Zeitpunkt ihres Abfassens tatsächlich in der Türkei weilte. Die Annahme, dass das Spital in B. _____ mit Formular vom 23. Mai 2017 eine [Untersuchung] für den Beschwerdeführer (dessen Name auf der darauf aufgeklebten Marke vermerkt ist) angeordnet hat, obwohl dieser gar nicht dort gewesen sein soll, und diese dann gemäss dem ins Recht gelegten ärztlichen Bericht vom 10. August 2017 (auf dem sowohl der Name als auch die Identitätskartennummer des Beschwerdeführers vermerkt ist) auch in Abwesenheit des Beschwerdeführers ausgeführt haben soll, würde aber implizieren, dass die beiden Dokumente gefälscht respektive verfälscht sind. Dafür hat weder das SEM Hinweise oder konkrete Argumente geliefert, noch lässt sich aus den Akten Entsprechendes entnehmen. Die eingereichten medizinischen Dokumente liefern demnach ein nicht völlig haltloses Indiz für die Anwesenheit des Beschwerdeführers in der Türkei in jenem Zeitraum. Dieses Indiz wird insbesondere durch die in der Türkei notariell beglaubigte Erklärung vom 31. August 2017 untermauert. Gemäss der ins Recht gelegten deutschen Übersetzung dieses Dokuments ist der Beschwerdeführer am 31. August 2017 zwecks Leistung seiner Unterschrift persönlich beim Notar erschienen. Auch die auf der Erklärung angebrachte Unterschrift weist grosse Ähnlichkeiten mit jener des Beschwerdeführers auf (vgl. Unterschrift auf dem Personalienblatt Empfangs- und Verfahrenszentrum in A2/2). Dafür, dass die Erklärung nur in Kopie eingereicht wurde, führte der Beschwerdeführer einen plausiblen Grund an. Es erscheint nicht abwegig, dass das Dokument zwecks Ausstellung des Reisepasses für die jüngere Tochter im Original bei den zuständigen Behörden hinterlegt werden musste. Der in Kopie eingereichte Pass der jüngeren Tochter wurde denn auch erst [Anfang] Dezember 2017 und damit nach Erstellung der Erklärung ausgestellt (vgl. Bst. Q). Auch sonst sind die Schilderungen des Beschwerdeführers zu seinem Aufenthalt in der Türkei im Verhältnis zu den eingereichten Dokumenten, aber auch in sich selbst stimmig. Bereits in der Eingabe vom 10. Oktober 2017 wurde ausgeführt, er sei drei Tage, nachdem er in Slowenien ein Asylgesuch gestellt hatte, wegen

Schwangerschaftskomplikationen seiner Ehefrau in die Türkei zurückgekehrt (vgl. Bst. A). Seine jüngere Tochter kam gemäss den eingereichten Identitätsdokumenten [Ende] August 2017 zur Welt, und im Dezember 2017 wurde, wie bereits ausgeführt, ihr Reisepass ausgestellt (vgl. Bst. Q). Nach einer Gesamtwürdigung aller Umstände und unter Berücksichtigung des im Rahmen der Dublin-III-VO anzuwendenden reduzierten Beweismasses kommt das Gericht zum Schluss, dass die für einen dreimonatigen Aufenthalt in der Türkei und somit ausserhalb des Hoheitsgebietes der Mitgliedstaaten vorgebrachten Indizien, einschliesslich der Schilderungen des Beschwerdeführers, kohärent, hinreichend detailliert und in weiten Teilen theoretisch auch durch die Asylbehörden nachprüfbar sind. Es kann daher darauf verzichtet werden, entsprechend dem mit Eingabe vom 20. Februar 2018 gestellten Gesuch nochmals Frist zur Einreichung weiterer Beweismittel anzusetzen. Ebenso ist auf die übrigen Rügen und Vorbringen des Beschwerdeführers nicht weiter einzugehen.

E. 4.4

Nach dem Gesagten ist die Zuständigkeit Sloweniens gestützt auf Art. 20 Abs. 5 UAbs. 2 Dublin-III-VO erloschen. Das am 10. Oktober 2017 in der Schweiz gestellte Asylgesuch stellt einen neuen Antrag im Sinne von Art. 20 Abs. 5 UAbs. 3 Dublin-III-VO dar, der ein neues Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates auslöst. Da die Fristen für ein allfälliges Aufnahme- respektive Wiederaufnahmegesuch betreffend die Zeit nach der zweiten Ausreise des Beschwerdeführers aus der Türkei bereits abgelaufen sind, ist die Zuständigkeit für die Prüfung seines Antrags auf die Schweiz übergegangen (vgl. Art. 21 und Art. 22 Dublin-III-VO).

E. 5

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten gutzuheissen und das SEM anzuweisen, auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers einzutreten und das nationale Asylverfahren aufzunehmen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 6.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers reichte am 16. Januar 2018 und danach nochmals am 20. Februar 2018 eine Kostennote ein. Darin wurden für die Zeit vom 14. bis am 31. Dezember 2017 ein Aufwand von 4 Stunden und 20 Minuten und für die Zeit vom 1. bis am 20. Januar 2018 ein Aufwand von 5 Stunden jeweils à Fr. 230.-, total Fr. 2'147.-, sowie Auslagen im Umfang von Fr. 73.- in Rechnung gestellt. Dies erscheint angemessen. Das SEM ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2'380.- (inklusive MwSt.) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)